

## ABSCHNITT IX

## HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN

## KAPITEL 44

## HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE

**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 44 gehören nicht:
  - a) Holz in Form von Spänen, Plättchen oder Schnitzeln, zerkleinert, gemahlen oder pulverisiert, von der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art (Position 1211);
  - b) Bambus oder andere holzige Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art, roh, auch gespalten, in der Längsrichtung gesägt oder auf Längen zugeschnitten (Position 1401);
  - c) Holz, in Form von Spänen, Plättchen oder Schnitzeln, gemahlen oder pulverisiert, von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art (Position 1404);
  - d) Aktivkohle (Position 3802);
  - e) Waren der Position 4202;
  - f) Waren des Kapitels 46;
  - g) Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;
  - h) Waren des Kapitels 66 (z. B. Regenschirme, Gehstöcke und Teile);
  - ij) Waren der Position 6808;
  - k) Fantasieschmuck der Position 7117;
  - l) Waren der Abschnitte XVI und XVII (z. B. Maschinenteile, Kästen, Behältnisse, Gehäuse für Maschinen und Apparate sowie Stellmacherwaren);
  - m) Waren des Abschnitts XVIII (z. B. Uhrengehäuse und Musikinstrumente sowie Teile davon);
  - n) Waffenteile (Position 9305);
  - o) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
  - p) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);

- q) Waren des Kapitels 96 (z. B. Tabakpfeifen und Teile davon, Knöpfe, Bleistifte und Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren), ausgenommen Stiele und Fassungen, aus Holz, für Waren der Position 9603; oder
- r) Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).
2. „Verdichtetes Holz“ im Sinne dieses Kapitels ist massives oder aus Lagen zusammengesetztes Holz, das chemisch oder physikalisch behandelt ist (bei Holz aus zusammengesetzten Lagen in stärkerem Maße als es für einen guten Zusammenhalt notwendig ist) und dessen Dichte, Härte und Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse hierdurch deutlich erhöht sind.
3. Zu den Positionen 4414 bis 4421 gehören auch die entsprechenden Waren aus Spanplatten, Faserplatten, Sperrholz, furniertem Holz oder ähnlichem aus Lagen bestehendem Holz oder verdichtetem Holz.
4. Die Waren der Position 4410, 4411 oder 4412 können so bearbeitet sein, dass sie die für Waren der Position 4409 zugelassenen Profile erhalten haben, sie können gebogen, gewellt, perforiert, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder geformt sein oder eine beliebige andere Bearbeitung erfahren haben, vorausgesetzt, sie verleiht ihnen nicht den Charakter von Waren anderer Positionen.
5. Zu Position 4417 gehören nicht Werkzeuge, deren Klinge, Schneide, arbeitende Fläche oder sonstiger arbeitender Teil aus den in Anmerkung 1 zu Kapitel 82 genannten Stoffen besteht.
6. Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkung 1 und gegenteiliger Bestimmungen ist jede Bezugnahme auf „Holz“ in einer Position dieses Kapitels auch auf Bambus und andere holzige Stoffe anwendbar.

### Unterpositions-Anmerkungen

1. Als „Holzpellets“ im Sinne der Unterposition 4401 31 gelten Nebenerzeugnisse, wie Splitter, Sägespäne oder Schnitzel aus der mechanischen Holzverarbeitungsindustrie, der Möbelindustrie oder anderen Holzverarbeitungen, die durch einfachen Druck oder Zugabe eines Bindemittelanteils von nicht mehr als 3 GHT agglomeriert worden sind. Diese Pellets sind zylindrisch, mit einem Durchmesser von 25 mm oder weniger und einer Länge von 100 mm oder weniger.
2. Als „Holzbriketts“ im Sinne der Unterposition 4401 32 gelten Nebenerzeugnisse wie Splitter, Sägespäne oder Schnitzel aus der mechanischen Holzverarbeitungsindustrie, der Möbelindustrie oder anderen Holzverarbeitungen, die durch einfachen Druck oder durch Zugabe eines Bindemittelanteils von nicht mehr als 3 GHT zusammengepresst worden sind. Diese Briketts sind würfel-, polyeder- oder zylinderförmig, mit einer Mindestquerschnittsabmessung von mehr als 25 mm.
3. Als „S-P-F“ im Sinne der Unterposition 4407 13 gilt Holz aus Mischbeständen von Fichte, Kiefer und Tanne, bei dem der Anteil jeder Art variiert und unbekannt ist.
4. Als „Hem-Fir“ im Sinne der Unterposition 4407 14 gilt Holz aus Mischbeständen von Western Hemlock und Tanne, bei dem der Anteil jeder Art variiert und unbekannt ist.

### Zusätzliche Anmerkungen

1. Als „Holzmehl“ im Sinne der Position 4405 gilt Holzpulver, das mit einem Rückstand von 8 GHT oder weniger ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,63 mm passiert.
2. Als „tropisches Holz“ im Sinne der Unterpositionen 4414 10 10, 4418 21 10, 4419 20 10, 4420 11 10 und 4420 90 91 gelten folgende tropische Hölzer: Acajou d’Afrique, Alan, Azobé, Balsa, Dark Red Meranti, Dibétou, Ilomba, Imbuia, Iroko, Jelutong, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Light Red Meranti, Limba, Mahogany (Swietenia spp.), Makoré, Mansonia, Meranti Bakau, Merbau, Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Ramin, Sapelli, Sipo, Teak, Tiama, Virola, White Lauan, White Meranti, White Seraya und Yellow Meranti.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
<b>4401</b>	<b>Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:</b>		
	– Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:		
4401 11 00	-- Nadelholz .....	frei	—
4401 12 00	-- anderes Holz .....	frei	—
	– Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:		
4401 21 00	-- Nadelholz .....	frei	—
4401 22	-- anderes Holz:		
4401 22 10	---- Eukalyptusholz der Art „ <i>Eucalyptus</i> spp.“ .....	frei	—
4401 22 90	---- anderes .....	frei	—
	– Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:		
4401 31 00	-- Holzpellets .....	frei	—
4401 32 00	-- Holzbriketts .....	frei	—
4401 39 00	-- andere .....	frei	—
	– Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:		
4401 41 00	-- Sägespäne .....	frei	—
4401 49	-- andere:		
★ 4401 49 10	---- Rinde und Produktionsabfälle, Reste, Ausschuss und Rückstände .....	frei	—
★ 4401 49 90	---- andere .....	frei	—
<b>4402</b>	<b>Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst:</b>		
4402 10 00	– aus Bambus .....	frei	—
4402 20 00	– aus Schalen oder Nüssen .....	frei	—
4402 90 00	– andere .....	frei	—
<b>4403</b>	<b>Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:</b>		
	– mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:		
4403 11 00	-- Nadelholz .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 12 00	-- anderes Holz .....	frei	m <sup>3</sup>
	– anderes, von Nadelholz:		
4403 21	-- Kiefernholz der Art „ <i>Pinus</i> spp.“, dessen kleinster Durchmesser 15 cm oder mehr beträgt:		
4403 21 10	---- Sägerundholz .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 21 90	---- anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 22 00	-- anderes Kiefernholz der Art „ <i>Pinus</i> spp.“ .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 23	-- Tannenholz der Art „ <i>Abies</i> spp.“ und Fichtenholz der Art „ <i>Picea</i> spp.“, dessen kleinster Durchmesser 15 cm oder mehr beträgt:		
4403 23 10	---- Sägerundholz .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 23 90	---- anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 24 00	-- anderes Tannenholz der Art „ <i>Abies</i> spp.“ und anderes Fichtenholz der Art „ <i>Picea</i> spp.“ .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 25	-- anderes, dessen kleinster Durchmesser 15 cm oder mehr beträgt:		
4403 25 10	---- Sägerundholz .....	frei	m <sup>3</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4403 25 90	--- anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 26 00	-- anderes.....	frei	m <sup>3</sup>
	– anderes, von tropischen Hölzern:		
4403 41 00	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 42 00	-- Teak .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 49	-- anderes:		
4403 49 10	--- Acajou d'Afrique, Iroko und Sapelli .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 49 35	--- Okoumé und Sipo .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 49 85	--- anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
	– anderes:		
4403 91 00	-- Eichenholz ( <i>Quercus</i> spp.) .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 93 00	-- Buchenholz der Art „ <i>Fagus</i> spp.“, dessen kleinster Durchmesser 15 cm oder mehr beträgt .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 94 00	-- anderes Buchenholz der Art „ <i>Fagus</i> spp.“ .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 95	-- Birkenholz der Art „ <i>Betula</i> spp.“, dessen kleinster Durchmesser 15 cm oder mehr beträgt:		
4403 95 10	--- Sägerundholz .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 95 90	--- anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 96 00	-- anderes Birkenholz der Art „ <i>Betula</i> spp.“ .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 97 00	-- Pappelholz und Aspenholz der Art „ <i>Populus</i> spp.“ .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 98 00	-- Eukalyptusholz der Art „ <i>Eucalyptus</i> spp.“ .....	frei	m <sup>3</sup>
4403 99 00	-- anderes.....	frei	m <sup>3</sup>
4404	<b>Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen:</b>		
4404 10 00	– Nadelholz .....	frei	—
4404 20 00	– anderes Holz.....	frei	—
4405 00 00	<b>Holzwolle; Holzmehl .....</b>	frei	—
4406	<b>Bahnschwellen aus Holz:</b>		
	– nicht imprägniert:		
4406 11 00	-- Nadelholz.....	frei	m <sup>3</sup>
4406 12 00	-- anderes Holz.....	frei	m <sup>3</sup>
	– andere:		
4406 91 00	-- Nadelholz.....	frei	m <sup>3</sup>
4406 92 00	-- anderes Holz.....	frei	m <sup>3</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
<b>4407</b>	<b>Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:</b>		
	– <b>Nadelholz:</b>		
<b>4407 11</b>	– – <b>Kiefernholz der Art „Pinus spp.“:</b>		
<b>4407 11 10</b>	– – – an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	frei	m <sup>3</sup>
<b>4407 11 20</b>	– – – gehobelt .....	frei	m <sup>3</sup>
<b>4407 11 90</b>	– – – anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
<b>4407 12</b>	– – <b>Tannenholz der Art „Abies spp.“ und Fichtenholz der Art „Picea spp.“:</b>		
<b>4407 12 10</b>	– – – an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	frei	m <sup>3</sup>
<b>4407 12 20</b>	– – – gehobelt .....	frei	m <sup>3</sup>
<b>4407 12 90</b>	– – – anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
<b>4407 13 00</b>	– – <b>S-P-F (Fichtenholz der Art „Picea spp.“, Kiefernholz der Art „Pinus spp.“ und Tannenholz der Art „Abies spp.“) .....</b>	frei	m <sup>3</sup>
<b>4407 14 00</b>	– – <b>Hem-Fir (Western Hemlock der Art „Tsuga heterophylla“ und Tannenholz der Art „Abies spp.“) .....</b>	frei	m <sup>3</sup>
<b>4407 19</b>	– – <b>anderes:</b>		
<b>4407 19 10</b>	– – – an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	frei	m <sup>3</sup>
<b>4407 19 20</b>	– – – gehobelt .....	frei	m <sup>3</sup>
<b>4407 19 90</b>	– – – anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
	– <b>tropisches Holz:</b>		
<b>4407 21</b>	– – <b>Mahogany (Swietenia spp.):</b>		
<b>4407 21 10</b>	– – – geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4,9 <sup>(1)</sup>	m <sup>3</sup>
	– – – anderes:		
<b>4407 21 91</b>	– – – – gehobelt .....	4 <sup>(2)</sup>	m <sup>3</sup>
<b>4407 21 99</b>	– – – – anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
<b>4407 22</b>	– – <b>Virola, Imbuia und Balsa:</b>		
<b>4407 22 10</b>	– – – geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4,9 <sup>(1)</sup>	m <sup>3</sup>
	– – – anderes:		
<b>4407 22 91</b>	– – – – gehobelt .....	4 <sup>(2)</sup>	m <sup>3</sup>
<b>4407 22 99</b>	– – – – anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
<b>4407 23</b>	– – <b>Teak:</b>		
<b>4407 23 10</b>	– – – geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4,9 <sup>(1)</sup>	m <sup>3</sup>
<b>4407 23 20</b>	– – – gehobelt .....	4 <sup>(2)</sup>	m <sup>3</sup>
<b>4407 23 90</b>	– – – anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
<b>4407 25</b>	– – <b>Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau:</b>		
<b>4407 25 10</b>	– – – an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4,9 <sup>(1)</sup>	m <sup>3</sup>
	– – – anderes:		
<b>4407 25 30</b>	– – – – gehobelt .....	4 <sup>(2)</sup>	m <sup>3</sup>

<sup>(1)</sup> Autonomer Zollsatz: 2,5.

<sup>(2)</sup> Autonomer Zollsatz: 2.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4407 25 50	---- geschliffen .....	4,9 <sup>(1)</sup>	m <sup>3</sup>
4407 25 90	---- anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
4407 26	<b>-- White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan:</b>		
4407 26 10	---- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4,9 <sup>(1)</sup>	m <sup>3</sup>
	---- anderes:		
4407 26 30	---- gehobelt .....	4 <sup>(2)</sup>	m <sup>3</sup>
4407 26 50	---- geschliffen .....	4,9 <sup>(1)</sup>	m <sup>3</sup>
4407 26 90	---- anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
4407 27	<b>-- Sapelli:</b>		
4407 27 10	---- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4,9 <sup>(1)</sup>	m <sup>3</sup>
	---- anderes:		
4407 27 91	---- gehobelt .....	4 <sup>(2)</sup>	m <sup>3</sup>
4407 27 99	---- anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
4407 28	<b>-- Iroko:</b>		
4407 28 10	---- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4,9 <sup>(1)</sup>	m <sup>3</sup>
	---- anderes:		
4407 28 91	---- gehobelt .....	4 <sup>(2)</sup>	m <sup>3</sup>
4407 28 99	---- anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
4407 29	<b>-- anderes:</b>		
	---- Abura, Acajou d'Afrique, Afrormosia, Ako, Andiroba, Aningré, Avodiré, Azobé, Balau, Bossé clair, Bossé foncé, Cativo, Cedro, Dabema, Dibétou, Doussié, Framiré, Freijo, Fromager, Fuma, Geronggang, Ilomba, Ipé, Jaboty, Jelutong, Jequitiba, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Kosipo, Kotibé, Koto, Limba, Louro, Maçaranduba, Makoré, Mandioqueira, Mansonia, Mengkulang, Merawan, Merbau, Merpauh, Mersawa, Moabi, Niangon, Nyatoh, Obéché, Okoumé, Onzabili, Orey, Ovangkol, Ozigo, Padauk, Paldao, Palissandre de Guatemala, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Pau Amarelo, Pau Marfim, Pulai, Punah, Quaruba, Ramin, Saqui-Saqui, Sepetir, Sipo, Sucupira, Suren, Tauari, Tiama, Tola:		
4407 29 15	---- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4,9 <sup>(1)</sup>	m <sup>3</sup>
	---- anderes:		
4407 29 20	----- Palissandre de Para, Palissandre de Rio und Palissandre de Rose, gehobelt .....	4,9 <sup>(2)</sup>	m <sup>3</sup>
	----- anderes:		
4407 29 83	----- gehobelt .....	4 <sup>(2)</sup>	m <sup>3</sup>
4407 29 85	----- geschliffen .....	4,9 <sup>(1)</sup>	m <sup>3</sup>
4407 29 95	----- anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
	---- anderes tropisches Holz:		
4407 29 96	---- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	frei	m <sup>3</sup>

<sup>(1)</sup> Autonomer Zollsatz: 2,5.<sup>(2)</sup> Autonomer Zollsatz: 2.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	---- anderes:		
4407 29 97	----- geschliffen .....	2,5	m <sup>3</sup>
4407 29 98	---- anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
	- <b>anderes:</b>		
4407 91	-- <b>Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.):</b>		
4407 91 15	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	frei	m <sup>3</sup>
	--- anderes:		
	---- gehobelt:		
4407 91 31	----- Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt .....	frei	m <sup>2</sup>
4407 91 39	----- anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
4407 91 90	---- anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
4407 92 00	-- <b>Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)</b> .....	frei	m <sup>3</sup>
4407 93	-- <b>Ahornholz (<i>Acer</i> spp.):</b>		
4407 93 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	frei	m <sup>3</sup>
	--- anderes:		
4407 93 91	---- geschliffen .....	2,5	m <sup>3</sup>
4407 93 99	---- anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
4407 94	-- <b>Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.):</b>		
4407 94 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	frei	m <sup>3</sup>
	--- anderes:		
4407 94 91	---- geschliffen .....	2,5	m <sup>3</sup>
4407 94 99	---- anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
4407 95	-- <b>Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.):</b>		
4407 95 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	frei	m <sup>3</sup>
	--- anderes:		
4407 95 91	---- geschliffen .....	2,5	m <sup>3</sup>
4407 95 99	---- anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
4407 96	-- <b>Birkenholz (<i>Betula</i> spp.):</b>		
4407 96 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	frei	m <sup>3</sup>
	--- anderes:		
4407 96 91	---- geschliffen .....	2,5	m <sup>3</sup>
4407 96 99	---- anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
4407 97	-- <b>Pappelholz und Espenholz (<i>Populus</i> spp.):</b>		
4407 97 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	frei	m <sup>3</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	--- anderes:		
4407 97 91	---- geschliffen .....	2,5	m <sup>3</sup>
4407 97 99	---- anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
4407 99	-- <b>anderes:</b>		
4407 99 27	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	frei	m <sup>3</sup>
	--- anderes:		
4407 99 40	---- geschliffen .....	2,5	m <sup>3</sup>
4407 99 90	---- anderes .....	frei	m <sup>3</sup>
4408	<b>Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:</b>		
4408 10	- <b>Nadelholz:</b>		
4408 10 15	-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) ....	3	m <sup>3</sup>
	-- anderes:		
4408 10 91	--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften <sup>(1)</sup> .....	frei	m <sup>3</sup>
4408 10 98	--- anderes .....	4	m <sup>3</sup>
	- <b>von tropischen Hölzern:</b>		
4408 31	-- <b>Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau:</b>		
4408 31 11	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4,9	m <sup>3</sup>
	--- anderes:		
4408 31 21	---- gehobelt .....	4	m <sup>3</sup>
4408 31 25	---- geschliffen .....	4,9	m <sup>3</sup>
4408 31 30	---- anderes .....	6	m <sup>3</sup>
4408 39	-- <b>anderes:</b>		
	--- Acajou d'Afrique, Limba, Mahogany ( <i>Swietenia</i> spp.), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo, Virola und White Lauan:		
4408 39 15	---- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4,9	m <sup>3</sup>
	---- anderes:		
4408 39 21	---- gehobelt .....	4	m <sup>3</sup>
4408 39 30	---- anderes .....	6	m <sup>3</sup>
	--- anderes:		
4408 39 55	---- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .....	3	m <sup>3</sup>

(<sup>1</sup>) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4408 39 70	----- anderes: ----- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften <sup>(1)</sup> .....	frei	m <sup>3</sup>
4408 39 85	----- anderes: ----- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger .....	4	m <sup>3</sup>
4408 39 95	----- mit einer Dicke von mehr als 1 mm .....	4	m <sup>3</sup>
4408 90	- <b>anderes:</b>		
4408 90 15	-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen) .... -- anderes:	3	m <sup>3</sup>
4408 90 35	--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften <sup>(1)</sup> .....	frei	m <sup>3</sup>
4408 90 85	--- anderes: --- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger .....	4	m <sup>3</sup>
4408 90 95	--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm .....	4	m <sup>3</sup>
4409	<b>Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:</b>		
4409 10	- <b>Nadelholz:</b>		
4409 10 11	-- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen .....	frei	m
4409 10 18	-- anderes .....	frei	—
4409 21 00	- <b>anderes:</b> -- <b>Bambus</b> .....	frei	—
4409 22 00	-- <b>tropisches Holz</b> .....	frei	—
4409 29	-- <b>anderes:</b>		
4409 29 10	--- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen .....	frei	m
4409 29 91	--- anderes:		
4409 29 99	---- Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt .....	frei	m <sup>2</sup>
4410	---- anderes .....	frei	—
4410	<b>Spanplatten, „oriented strand board“-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt:</b>		
4410 11	- <b>aus Holz:</b> -- <b>Spanplatten:</b>		
4410 11 10	--- roh oder nur geschliffen (Rohplatten) .....	7	m <sup>3</sup>

<sup>(1)</sup> Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4410 11 30	--- auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet .....	7	m <sup>3</sup>
4410 11 50	--- auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet .....	7	m <sup>3</sup>
4410 11 90	--- andere.....	7	m <sup>3</sup>
4410 12	-- „oriented strand board“-Platten (OSB):		
4410 12 10	--- roh oder nur geschliffen (Rohplatten) .....	7	m <sup>3</sup>
4410 12 90	--- andere.....	7	m <sup>3</sup>
4410 19 00	-- andere .....	7	m <sup>3</sup>
4410 90 00	- andere .....	7	m <sup>3</sup>
4411	<b>Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt:</b>		
	- <b>mitteldichte Faserplatten (MDF):</b>		
4411 12	-- <b>mit einer Dicke von 5 mm oder weniger:</b>		
4411 12 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (Rohplatten) .....	7	m <sup>3</sup>
	--- andere:		
4411 12 92	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm <sup>3</sup> (HDF) .....	7	m <sup>3</sup>
4411 12 94	---- mit einer Dichte von 0,8 g/cm <sup>3</sup> oder weniger .....	7	m <sup>3</sup>
4411 13	-- <b>mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm:</b>		
4411 13 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (Rohplatten) .....	7	m <sup>3</sup>
	--- andere:		
	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm <sup>3</sup> (HDF):		
★ 4411 13 91	----- Laminatbodenbeläge .....	7	m <sup>3</sup>
★ 4411 13 93	----- andere .....	7	m <sup>3</sup>
4411 13 94	----- mit einer Dichte von 0,8 g/cm <sup>3</sup> oder weniger .....	7	m <sup>3</sup>
4411 14	-- <b>mit einer Dicke von mehr als 9 mm:</b>		
4411 14 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (Rohplatten) .....	7	m <sup>3</sup>
	--- andere:		
	---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm <sup>3</sup> (HDF):		
★ 4411 14 91	----- Laminatbodenbeläge .....	7	m <sup>3</sup>
★ 4411 14 93	----- andere .....	7	m <sup>3</sup>
4411 14 95	---- mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm <sup>3</sup> , aber nicht mehr als 0,8 g/cm <sup>3</sup> .....	7	m <sup>3</sup>
4411 14 97	---- mit einer Dichte von 0,5 g/cm <sup>3</sup> oder weniger .....	7	m <sup>3</sup>
	- <b>andere:</b>		
4411 92	-- <b>mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm<sup>3</sup>:</b>		
4411 92 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (Rohplatten) .....	7	m <sup>3</sup>
4411 92 90	--- andere.....	7	m <sup>3</sup>
4411 93 00	-- <b>mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm<sup>3</sup> bis 0,8 g/cm<sup>3</sup> .....</b>	7	m <sup>3</sup>
4411 94	-- <b>mit einer Dichte von 0,5 g/cm<sup>3</sup> oder weniger:</b>		
4411 94 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet (Rohplatten) .....	7	m <sup>3</sup>
4411 94 90	--- andere .....	7	m <sup>3</sup>
4412	<b>Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:</b>		
4412 10 00	- <b>aus Bambus .....</b>	10	m <sup>3</sup>

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	<b>– anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:</b>		
<b>4412 31</b>	<b>-- mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz:</b>		
<b>4412 31 10</b>	--- aus Acajou d’Afrique, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Limba, Mahogany ( <i>Swietenia</i> spp.), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo, Virola oder White Lauan .....	10	m <sup>3</sup>
<b>4412 31 90</b>	--- anderes .....	7	m <sup>3</sup>
<b>4412 33</b>	<b>-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz der Arten Erle (<i>Alnus</i> spp.), Esche (<i>Fraxinus</i> spp.), Buche (<i>Fagus</i> spp.), Birke (<i>Betula</i> spp.), Kirsche (<i>Prunus</i> spp.), Kastanie (<i>Castanea</i> spp.), Ulme (<i>Ulmus</i> spp.), Eukalyptus (<i>Eucalyptus</i> spp.), Hickory (<i>Carya</i> spp.), Rosskastanie (<i>Aesculus</i> spp.), Linde (<i>Tilia</i> spp.), Ahorn (<i>Acer</i> spp.), Eiche (<i>Quercus</i> spp.), Platane (<i>Platanus</i> spp.), Pappel und Espe (<i>Populus</i> spp.), Robinie (<i>Robinia</i> spp.), Tulpenholz (<i>Liriodendron</i> spp.) oder Walnuss (<i>Juglans</i> spp.):</b>		
<b>4412 33 10</b>	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus Birkenholz ( <i>Betula</i> spp.) .....	7	m <sup>3</sup>
<b>4412 33 20</b>	--- ohne äußere Lage aus Birkenholz, jedoch mit mindestens einer äußeren Lage aus Pappel- oder Espenholz ( <i>Populus</i> spp.) .....	7	m <sup>3</sup>
<b>4412 33 30</b>	--- ohne äußere Lage aus Birken-, Pappel- oder Espenholz ( <i>Populus</i> spp.), jedoch mit mindestens einer äußeren Lage aus Eukalyptusholz ( <i>Eucalyptus</i> spp.) .....	7	m <sup>3</sup>
<b>4412 33 90</b>	--- anderes .....	7	m <sup>3</sup>
<b>4412 34 00</b>	<b>-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz, ausgenommen Hölzer der Unterposition 4412 33 .....</b>	7	m <sup>3</sup>
<b>4412 39 00</b>	<b>-- anderes, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz .....</b>	7 (1)	m <sup>3</sup>
	<b>– Furnierschichtholz (FSH):</b>		
<b>4412 41</b>	<b>-- mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz:</b>		
<b>4412 41 91</b>	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz .....	10	m <sup>3</sup>
<b>4412 41 99</b>	--- anderes .....	10 (1)	m <sup>3</sup>
<b>4412 42 00</b>	<b>-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz .....</b>	10	m <sup>3</sup>
<b>4412 49 00</b>	<b>-- anderes, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz .....</b>	10 (1)	m <sup>3</sup>
	<b>– mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage:</b>		
<b>4412 51</b>	<b>-- mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz:</b>		
<b>4412 51 10</b>	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz .....	10	m <sup>3</sup>
<b>4412 51 90</b>	--- anderes .....	6	m <sup>3</sup>
<b>4412 52 00</b>	<b>-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz .....</b>	10	m <sup>3</sup>
<b>4412 59 00</b>	<b>-- anderes, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz .....</b>	6	m <sup>3</sup>
	<b>– anderes:</b>		
<b>4412 91</b>	<b>-- mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz:</b>		
<b>4412 91 10</b>	--- mindestens eine Spanplatte enthaltend .....	6	m <sup>3</sup>
	--- anderes:		
<b>4412 91 91</b>	---- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz .....	10	m <sup>3</sup>
<b>4412 91 99</b>	---- anderes .....	10 (1)	m <sup>3</sup>

(1) WTO-Zollkontingent.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
<b>4412 92</b>	<b>-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz:</b>		
<b>4412 92 10</b>	--- mindestens eine Spanplatte enthaltend .....	6	m <sup>3</sup>
<b>4412 92 90</b>	--- anderes .....	10 <sup>(1)</sup>	m <sup>3</sup>
<b>4412 99</b>	<b>-- anderes, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz:</b>		
<b>4412 99 10</b>	--- mindestens eine Spanplatte enthaltend .....	6	m <sup>3</sup>
<b>4412 99 90</b>	--- anderes .....	10 <sup>(1)</sup>	m <sup>3</sup>
<b>4413 00 00</b>	<b>Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen .....</b>	frei	m <sup>3</sup>
<b>4414</b>	<b>Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen:</b>		
<b>4414 10</b>	<b>– aus tropischem Holz:</b>		
<b>4414 10 10</b>	-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel ...	5,1 <sup>(2)</sup>	—
<b>4414 10 90</b>	-- andere .....	frei	—
<b>4414 90 00</b>	<b>– andere .....</b>	frei	—
<b>4415</b>	<b>Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz:</b>		
<b>4415 10</b>	<b>– Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln:</b>		
<b>4415 10 10</b>	-- Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel .....	4	—
<b>4415 10 90</b>	-- Kabeltrommeln .....	3	—
<b>4415 20</b>	<b>– Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände:</b>		
<b>4415 20 20</b>	-- Flachpaletten; Palettenaufsatzwände .....	3	p/st
<b>4415 20 90</b>	-- andere .....	4	—
<b>4416 00 00</b>	<b>Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe .....</b>	frei	—
<b>4417 00 00</b>	<b>Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz .....</b>	frei	—
<b>4418</b>	<b>Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz:</b>		
	<b>– Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür:</b>		
<b>4418 11 00</b>	-- aus tropischem Holz .....	3	p/st <sup>(3)</sup>
<b>4418 19</b>	<b>-- andere:</b>		
<b>4418 19 50</b>	--- aus Nadelholz .....	3	p/st <sup>(3)</sup>
<b>4418 19 90</b>	--- andere .....	3	p/st <sup>(3)</sup>
	<b>– Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen:</b>		
<b>4418 21</b>	<b>-- aus tropischem Holz:</b>		
<b>4418 21 10</b>	--- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel .....	6 <sup>(4)</sup>	p/st <sup>(5)</sup>
<b>4418 21 90</b>	--- andere .....	frei	p/st <sup>(5)</sup>

(1) WTO-Zollkontingent.

(2) Autonome Zollsatz: 2,5.

(3) Ein Fenster oder eine Fenstertür mit oder ohne Rahmen oder Verkleidung gilt als ein Stück.

(4) Autonome Zollsatz: 3.

(5) Ein Tor, eine Tür mit oder ohne Rahmen, Verkleidung oder Schwelle gilt als ein Stück.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
<b>4418 29</b>	-- andere:		
<b>4418 29 50</b>	--- aus Nadelholz .....	frei	p/st <sup>(1)</sup>
<b>4418 29 80</b>	--- andere .....	frei	p/st <sup>(1)</sup>
<b>4418 30 00</b>	- Pfosten und Balken, ausgenommen Erzeugnisse der Unterpositionen 4418 81 bis 4418 89 .....	frei	—
<b>4418 40 00</b>	- Verschalungen für Betonarbeiten .....	frei	—
<b>4418 50 00</b>	- Schindeln („shingles“ und „shakes“) .....	frei	—
	- zusammengesetzte Fußbodenplatten:		
<b>4418 73</b>	-- aus Bambus oder mit mindestens der Toplage (Nutzschicht) aus Bambus:		
<b>4418 73 10</b>	--- für Mosaikfußböden .....	3	m <sup>2</sup>
<b>4418 73 90</b>	--- andere .....	frei	m <sup>2</sup>
<b>4418 74 00</b>	-- andere für Mosaikfußböden .....	3	m <sup>2</sup>
<b>4418 75 00</b>	-- andere, mehrlagig .....	frei	m <sup>2</sup>
<b>4418 79 00</b>	-- andere .....	frei	m <sup>2</sup>
	- Bauholzerzeugnisse:		
<b>4418 81 00</b>	-- Brettschichtholz (BSH) .....	frei	—
<b>4418 82 00</b>	-- Brettsperrholz (BSP oder KLH) .....	frei	—
<b>4418 83 00</b>	-- I-Balken .....	frei	—
<b>4418 89 00</b>	-- andere .....	frei	—
	- andere:		
<b>4418 91 00</b>	-- aus Bambus .....	frei	—
<b>4418 92 00</b>	-- Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen .....	frei	—
<b>4418 99 00</b>	-- andere .....	frei	—
<b>4419</b>	<b>Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche:</b>		
	- aus Bambus:		
<b>4419 11 00</b>	-- Brotbretter, Schneidbretter und ähnliche Bretter .....	frei	—
<b>4419 12 00</b>	-- Esstäbchen .....	frei	—
<b>4419 19 00</b>	-- andere .....	frei	—
<b>4419 20</b>	- aus tropischem Holz:		
<b>4419 20 10</b>	-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel ...	3 <sup>(2)</sup>	—
<b>4419 20 90</b>	-- andere .....	frei	—
<b>4419 90 00</b>	- andere .....	frei	—
<b>4420</b>	<b>Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94:</b>		
	- Statuetten und andere Ziergegenstände:		
<b>4420 11</b>	-- aus tropischem Holz:		

<sup>(1)</sup> Ein Tor, eine Tür oder ein Fenster mit oder ohne Rahmen, Verkleidung oder Schwelle gilt als ein Stück.

<sup>(2)</sup> Autonomer Zollsatz: frei.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4420 11 10	--- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel .....	6 (!)	—
4420 11 90	--- andere.....	frei	—
4420 19 00	-- andere .....	frei	—
4420 90	- andere:		
4420 90 10	-- Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie) .....	4	m <sup>3</sup>
	-- andere:		
4420 90 91	--- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel .....	6 (!)	—
4420 90 99	--- andere.....	frei	—
4421	<b>Andere Waren aus Holz:</b>		
4421 10 00	- Kleiderbügel .....	frei	p/st
4421 20	- Säрге:		
4421 20 10	-- aus Faserplatten .....	4	p/st
4421 20 90	-- andere .....	frei	p/st
	- andere:		
4421 91 00	-- aus Bambus.....	frei	—
4421 99	-- andere:		
4421 99 10	--- aus Faserplatten .....	4	—
4421 99 99	--- andere.....	frei	—

(!) Autonomer Zollsatz: 3.

KAPITEL 45

KORK UND KORKWAREN

Anmerkung

- 1. Zu Kapitel 45 gehören nicht:
  - a) Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;
  - b) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
  - c) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
<b>4501</b>	<b>Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschrot und Korkmehl:</b>		
<b>4501 10 00</b>	– Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet .....	frei	—
<b>4501 90 00</b>	– anderer .....	frei	—
<b>4502 00 00</b>	<b>Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen) .....</b>	frei	—
<b>4503</b>	<b>Waren aus Naturkork:</b>		
<b>4503 10</b>	– <b>Stopfen:</b>		
<b>4503 10 10</b>	-- zylindrisch .....	4,7	—
<b>4503 10 90</b>	-- andere .....	4,7	—
<b>4503 90 00</b>	– andere .....	4,7	—
<b>4504</b>	<b>Presskork (auch mit Bindemittel) und Waren aus Presskork:</b>		
<b>4504 10</b>	– <b>Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben:</b>		
	-- Stopfen:		
<b>4504 10 11</b>	--- für Schaumwein, auch mit Scheiben aus Naturkork .....	4,7	—
<b>4504 10 19</b>	--- andere .....	4,7	—
	-- andere:		
<b>4504 10 91</b>	--- mit Bindemittel .....	4,7	—
<b>4504 10 99</b>	--- andere .....	4,7	—
<b>4504 90</b>	– <b>andere:</b>		
<b>4504 90 20</b>	-- Stopfen .....	4,7	—
<b>4504 90 80</b>	-- andere .....	4,7	—

## KAPITEL 46

## FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN

## Anmerkungen

1. Als „Flechtstoffe“ im Sinne dieses Kapitels gelten Stoffe, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Form zum Flechten, Weben oder für ähnliche Verarbeitungsverfahren geeignet sind; dazu gehören insbesondere Stroh, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus und Rattan, Binsen, Schilf, Holzspan, Streifen aus anderem pflanzlichen Material (z. B. Streifen aus Rinde, schmale Blätter und Raffiabast oder andere Streifen, die aus breiten Blättern gewonnen wurden), nicht versponnene natürliche Spinnfasern, Monofile und Streifen oder dergleichen aus Kunststoffen sowie Streifen aus Papier, jedoch nicht Streifen aus Leder, rekonstituiertem Leder, Filz oder Vliesstoffen, Menschenhaar, Rosshaar, Vorgarne und Garne aus Spinnstoffen sowie Monofilamente und Streifen oder dergleichen des Kapitels 54.
2. Zu Kapitel 46 gehören nicht:
  - a) Wandverkleidungen der Position 4814;
  - b) Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten (Position 5607);
  - c) Schuhe und Kopfbedeckungen oder Teile davon des Kapitels 64 oder 65;
  - d) Fahrzeuge und Fahrzeugaufbauten, aus Korbgeflecht (Kapitel 87);
  - e) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Leuchten und Beleuchtungskörper).
3. „Parallel aneinander gefügte Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen“ im Sinne der Position 4601 sind Waren aus Flechtstoffen, Geflechten und ähnlichen Waren, bei denen diese nebeneinander gelegt und durch Bindematerial, auch durch Garne aus Spinnstoffen, in Flächenform miteinander verbunden sind.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
<b>4601</b>	<b>Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinander gefügt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z. B. Matten, Strohmatten, Gittergeflechte):</b>		
	– <b>Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen:</b>		
<b>4601 21</b>	– – <b>aus Bambus:</b>		
<b>4601 21 10</b>	– – – aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen .....	3,7	—
<b>4601 21 90</b>	– – – andere .....	2,2	—
<b>4601 22</b>	– – <b>aus Rattan:</b>		
<b>4601 22 10</b>	– – – aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen .....	3,7	—
<b>4601 22 90</b>	– – – andere .....	2,2	—
<b>4601 29</b>	– – <b>andere:</b>		
<b>4601 29 10</b>	– – – aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen .....	3,7	—
<b>4601 29 90</b>	– – – andere .....	2,2	—
	– <b>andere:</b>		
<b>4601 92</b>	– – <b>aus Bambus:</b>		
<b>4601 92 05</b>	– – – Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden .....	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
	--- andere:		
<b>4601 92 10</b>	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen .....	3,7	—
<b>4601 92 90</b>	---- andere .....	2,2	—
<b>4601 93</b>	-- <b>aus Rattan:</b>		
<b>4601 93 05</b>	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden .....	frei	—
	--- andere:		
<b>4601 93 10</b>	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen .....	3,7	—
<b>4601 93 90</b>	---- andere .....	2,2	—
<b>4601 94</b>	-- <b>aus anderen pflanzlichen Stoffen:</b>		
<b>4601 94 05</b>	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden .....	frei	—
	--- andere:		
<b>4601 94 10</b>	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen .....	3,7	—
<b>4601 94 90</b>	---- andere .....	2,2	—
<b>4601 99</b>	-- <b>andere:</b>		
<b>4601 99 05</b>	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden .....	1,7	—
	--- andere:		
<b>4601 99 10</b>	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen .....	4,7	—
<b>4601 99 90</b>	---- andere .....	2,7	—
<b>4602</b>	<b>Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa:</b>		
	- <b>aus pflanzlichen Stoffen:</b>		
<b>4602 11 00</b>	-- <b>aus Bambus</b> .....	3,7	—
<b>4602 12 00</b>	-- <b>aus Rattan</b> .....	3,7	—
<b>4602 19</b>	-- <b>andere:</b>		
<b>4602 19 10</b>	--- Flaschenhülsen aus Stroh .....	1,7	—
<b>4602 19 90</b>	--- andere .....	3,7	—
<b>4602 90 00</b>	- <b>andere</b> .....	4,7	—

## ABSCHNITT X

## HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS

## KAPITEL 47

## HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG

## Anmerkung

1. Als „chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen“ im Sinne der Position 4702 gelten chemische Halbstoffe mit einem Anteil an unlöslichem Halbstoff von 92 GHT oder mehr bei Natron- oder Sulfatzellstoffen bzw. 88 GHT oder mehr bei Sulfitzellstoffen, nach einstündiger Lagerung in einer 18-prozentigen Natronlauge (NaOH) bei 20 °C und mit einem Aschegehalt von 0,15 GHT oder weniger (ausschließlich bei Sulfitzellstoffen).

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
<b>4701 00</b>	<b>Mechanische Halbstoffe aus Holz:</b>		
<b>4701 00 10</b>	– thermo-mechanische Halbstoffe aus Holz .....	frei	kg 90 % sdt
<b>4701 00 90</b>	– andere .....	frei	kg 90 % sdt
<b>4702 00 00</b>	<b>Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen .....</b>	frei	kg 90 % sdt
<b>4703</b>	<b>Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen:</b>		
	– ungebleicht:		
<b>4703 11 00</b>	-- aus Nadelholz .....	frei	kg 90 % sdt
<b>4703 19 00</b>	-- aus anderem Holz .....	frei	kg 90 % sdt
	– halbgebleicht oder gebleicht:		
<b>4703 21 00</b>	-- aus Nadelholz .....	frei	kg 90 % sdt
<b>4703 29 00</b>	-- aus anderem Holz .....	frei	kg 90 % sdt
<b>4704</b>	<b>Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen:</b>		
	– ungebleicht:		
<b>4704 11 00</b>	-- aus Nadelholz .....	frei	kg 90 % sdt
<b>4704 19 00</b>	-- aus anderem Holz .....	frei	kg 90 % sdt
	– halbgebleicht oder gebleicht:		
<b>4704 21 00</b>	-- aus Nadelholz .....	frei	kg 90 % sdt
<b>4704 29 00</b>	-- aus anderem Holz .....	frei	kg 90 % sdt
<b>4705 00 00</b>	<b>Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt .....</b>	frei	kg 90 % sdt

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
<b>4706</b>	<b>Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe oder aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen:</b>		
<b>4706 10 00</b>	– aus Baumwoll-Linters .....	frei	—
<b>4706 20 00</b>	– Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe .....	frei	kg 90 % sdt
<b>4706 30 00</b>	– andere, aus Bambus .....	frei	kg 90 % sdt
	– andere:		
<b>4706 91 00</b>	-- mechanisch aufbereitet .....	frei	kg 90 % sdt
<b>4706 92 00</b>	-- chemisch aufbereitet .....	frei	kg 90 % sdt
<b>4706 93 00</b>	-- gewonnen aus einer Kombination mechanischer und chemischer Aufbereitung .....	frei	kg 90 % sdt
<b>4707</b>	<b>Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung:</b>		
<b>4707 10 00</b>	– ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen .....	frei	—
<b>4707 20 00</b>	– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt .....	frei	—
<b>4707 30</b>	– Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke):		
<b>4707 30 10</b>	-- alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften .....	frei	—
<b>4707 30 90</b>	-- andere .....	frei	—
<b>4707 90</b>	– andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert):		
<b>4707 90 10</b>	-- unsortiert .....	frei	—
<b>4707 90 90</b>	-- sortiert .....	frei	—

## KAPITEL 48

## PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE

## Anmerkungen

1. Im Sinne dieses Kapitels schließt vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen die Bezugnahme auf „Papier“ die Bezugnahme auf „Pappe“ (ohne Rücksicht auf die Dicke oder das Quadratmetergewicht) ein.
2. Zu Kapitel 48 gehören nicht:
  - a) Waren des Kapitels 30;
  - b) Prägefolien der Position 3212;
  - c) parfümierte Papiere und Papiere, die mit Kosmetika getränkt oder überzogen sind (Kapitel 33);
  - d) Papier und Zellstoffwatte, getränkt, gestrichen oder überzogen mit Seife oder Reinigungsmitteln (Position 3401) oder mit Schuhcreme, Möbel- oder Bohnerwachs, Poliermitteln oder ähnlichen Zubereitungen (Position 3405);
  - e) lichtempfindliche Papiere und Pappen der Positionen 3701 bis 3704;
  - f) Papier, mit Diagnostik- oder Laborreagenzien getränkt (Position 3822);
  - g) Papier oder Pappe enthaltende Schichtpressstoffe aus Kunststoff oder Erzeugnisse aus einer Lage Papier oder Pappe, gestrichen oder überzogen mit einer Lage Kunststoff, wenn die Dicke dieser Lage mehr als die Hälfte der Gesamtdicke ausmacht, und Waren aus diesen Stoffen, ausgenommen Wandverkleidungen der Position 4814 (Kapitel 39);
  - h) Waren der Position 4202 (z. B. Reiseartikel);
  - ij) Waren des Kapitels 46 (Flechtwaren und Korbmacherwaren);
  - k) Papiergarne und Spinnstoffwaren aus Papiergarnen (Abschnitt XI);
  - l) Waren des Kapitels 64 oder 65;
  - m) Schleifmittel, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Position 6805), und Glimmer, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Position 6814); mit Glimmerstaub überzogene Papiere und Pappen gehören jedoch zu diesem Kapitel;
  - n) Folien und dünne Bänder aus Metall, auf Papier- oder Pappunterlage (im Allgemeinen Abschnitt XIV oder XV);
  - o) Waren der Position 9209;
  - p) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte); oder
  - q) Waren des Kapitels 96 (z. B. Knöpfe, hygienische Binden (Einlagen) und Tampons, Windeln und Windeinlagen).

3. Zu den Positionen 4801 bis 4805 gehören, vorbehaltlich der Anmerkung 7, auch Papiere und Pappen, durch Kalandern oder in anderer Weise geglättet, satiniert, ge glänzt oder ähnlich ausgerüstet oder auch mit unechten Wasserzeichen oder einer Oberflächenleimung versehen, sowie Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in der Masse (nicht auf der Oberfläche) in beliebigem Verfahren gefärbt oder marmoriert. Zu diesen Positionen gehören jedoch nicht Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, die darüber hinaus bearbeitet sind, soweit die Position 4803 nicht etwas anderes vorschreibt.
4. Als „Zeitungsdruckpapier“ im Sinne dieses Kapitels gilt Papier, weder gestrichen noch überzogen, von der zum Druck von Zeitungen verwendeten Art, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnenen Holzfasern von mindestens 50 GHT, nicht oder sehr schwach geleimt, mit einer Oberflächenrauigkeit nach Parker Print Surf (1 MPa) auf jeder Seite von mehr als 2,5 Mikrometer (Mikron) und mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g bis 65 g und dies gilt nur für Papier: a) in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 28 cm, oder b) in rechteckigen (einschließlich quadratischen) Bögen, auf einer Seite mehr als 28 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm in ungefaltetem Zustand.
5. Im Sinne der Position 4802 bezeichnen die Ausdrücke „Papier und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden“ und „Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert“, Papiere und Pappen, die hauptsächlich aus gebleichtem Halbstoff hergestellt wurden oder aus Halbstoff, der in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen wurde, und eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
  - A. Papiere oder Pappen mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger haben:
    - a) einen Gehalt an Fasern von 10 GHT oder mehr, die in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen wurden, und
      - 1) ein Quadratmetergewicht von 80 g oder weniger oder
      - 2) sind in der Masse gefärbt oder
    - b) einen Aschegehalt von mehr als 8 GHT und
      - 1) ein Quadratmetergewicht von 80 g oder weniger oder
      - 2) sind in der Masse gefärbt oder
    - c) einen Aschegehalt von mehr als 3 GHT und einen Weißgrad (Reflexionsfaktor) von 60 % oder mehr oder
    - d) einen Aschegehalt von mehr als 3 bis 8 GHT, einen Weißgrad (Reflexionsfaktor) von weniger als 60 % sowie einen Berstdruckindex von 2,5 kPa·m<sup>2</sup>/g oder weniger oder
    - e) einen Aschegehalt von 3 GHT oder weniger, einen Weißgrad (Reflexionsfaktor) von 60 % oder mehr und einen Berstdruckindex von 2,5 kPa·m<sup>2</sup>/g oder weniger.
  - B. Papiere oder Pappen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:
    - a) sind in der Masse gefärbt oder
    - b) weisen einen Weißgrad (Reflexionsfaktor) von 60 % oder mehr auf und haben
      - 1) eine Dicke von 225 Mikrometer (Mikron) oder weniger oder

- 2) eine Dicke von mehr als 225 bis 508 Mikrometer (Mikron) und einen Aschegehalt von mehr als 3 GHT oder
- c) weisen einen Weißgrad (Reflexionsfaktor) von weniger als 60 % auf, haben eine Dicke von 254 Mikrometer (Mikron) oder weniger und einen Aschegehalt von mehr als 8 GHT.

Zu Position 4802 gehören jedoch nicht Filterpapiere und -pappen (einschließlich Papiere für Teebeutel), Filzpapiere und -pappen.

6. Als „Kraftpapier und Kraftpappe“ im Sinne dieses Kapitels gelten Papiere und Pappen mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff von 80 GHT oder mehr.
7. Soweit der Wortlaut der Positionen nichts anderes bestimmt, gehören Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, die die Merkmale zweier oder mehrerer der Positionen 4801 bis 4811 aufweisen, zu der zuletzt genannten in Betracht kommenden Position.
8. Zu den Positionen 4803 bis 4809 gehören nur Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern:
  - a) in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder
  - b) in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen.
9. Als „Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen“ im Sinne der Position 4814 gelten nur:
  - a) Papiere in Rollen, mit einer Breite von 45 bis 160 cm, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet:
    - 1) genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise oberflächenverziert (z. B. mit Scherstaub), auch mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen;
    - 2) mit einer Oberfläche, die durch eingebettete Holz- oder Strohpartikel usw. gekörnt ist;
    - 3) auf der Schauseite mit einer Kunststoffschicht gestrichen oder überzogen, die genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert ist oder
    - 4) auf der Schauseite mit Flechtstoffen, auch in Flächenform verwebt oder parallel aneinander gefügt, überzogen;
  - b) Borten und Friese aus Papier, wie oben beschrieben bearbeitet, auch in Rollen, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet;
  - c) Wandverkleidungen, aus Papier aus mehreren Bahnen bestehend, in Rollen oder Bogen, derart bedruckt, dass beim Anbringen auf der Wand eine Landschaft, ein Bild oder ein sonstiges Motiv entsteht.

Erzeugnisse mit Papier- oder Pappunterlage, die sich sowohl als Fußbodenbelag als auch als Wandverkleidung eignen, gehören zu Position 4823.

10. Zu Position 4820 gehören nicht lose Bogen oder Karten, zugeschnitten, auch bedruckt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert.

- 11. Zu Position 4823 gehören insbesondere Papiere und Pappen, perforiert, für Jacquardvorrichtungen oder dergleichen sowie Spitzenpapier.
- 12. Mit Ausnahme der Waren der Positionen 4814 oder 4821 gehören Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Waren aus diesen Stoffen, mit Aufdrucken oder Bildern, die im Hinblick auf ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht nur untergeordneter Art sind, zu Kapitel 49.

**Unterpositions-Anmerkungen**

- 1. Als „Kraftliner“ im Sinne der Unterpositionen 4804 11 und 4804 19 gelten maschinenglatte oder einseitig glatte Papiere und Pappen, in Rollen, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Holz von 80 GHT oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 115 g und einer Berstfestigkeit nach Mullen, die den Werten in der nachstehenden Tabelle gleich ist oder die für alle anderen Gewichte den durch lineare Interpolation oder Extrapolation errechneten Werten entspricht.

Quadratmetergewicht (g/m <sup>2</sup> )	Mindestwert der Berstfestigkeit nach Mullen (kPa)
115	393
125	417
200	637
300	824
400	961

- 2. Als „Kraftsackpapier“ im Sinne der Unterpositionen 4804 21 und 4804 29 gelten maschinenglatte Papiere in Rollen, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff von 80 GHT oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von 60 g bis 115 g, die einer der beiden nachstehend aufgeführten Voraussetzungen entsprechen:
  - a) der Berstdruckindex nach Mullen muss 3,7 kPa·m<sup>2</sup>/g und der Dehnungsfaktor mehr als 4,5 % in der Querrichtung und mehr als 2 % in Maschinenrichtung betragen;
  - b) die Mindestwerte des Durchreißwiderstands und der Bruchdehnung müssen den Werten der nachstehenden Tabelle gleich sein oder für alle anderen Gewichte den durch lineare Interpolation ermittelten Werten entsprechen:

Quadratmetergewicht (g/m <sup>2</sup> )	Mindestwert des Durchreißwiderstands (mN)		Mindestwert der Bruchdehnung (kN/m)	
	Maschinenrichtung	Maschinenrichtung plus Querrichtung	Querrichtung	Maschinenrichtung plus Querrichtung
60	700	1 510	1,9	6,0
70	830	1 790	2,3	7,2
80	965	2 070	2,8	8,3
100	1 230	2 635	3,7	10,6
115	1 425	3 060	4,4	12,3

- 3. Als „Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe“ im Sinne der Unterposition 4805 11 gilt Papier in Rollen, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an aus einer Kombination mechanischem und chemischem ungebleicht aufbereitetem Zellstoff aus Laubhölzern von 65 GHT oder mehr und einer Druckfestigkeit nach der CMT-Methode 30 (Corrugated Medium Test mit einer 30-minütigen Konditionierung) von mehr als 1,8 N/g·m<sup>2</sup>, bei relativer Luftfeuchte von 50 % und einer Temperatur von 23 °C.

4. Zu Unterposition 4805 12 gehört Papier in Rollen, hauptsächlich hergestellt aus Halbstoff aus Stroh, der aus einer Kombination mechanischer und chemischer Aufbereitungsverfahren gewonnen wurde, mit einem Quadratmetergewicht von 130 g oder mehr und einer Druckfestigkeit nach der CMT-Methode 30 (Corrugated Medium Test mit einer 30-minütigen Konditionierung) von mehr als 1,4 N/g/m<sup>2</sup> bei relativer Luftfeuchte von 50 % und einer Temperatur von 23 °C.
5. Zu den Unterpositionen 4805 24 und 4805 25 gehören Papiere und Pappen, die ausschließlich oder hauptsächlich aus Halbstoff aus wiederaufbereitetem Papier oder wiederaufbereiteter Pappe (Abfälle und Ausschuss) gewonnen wurden. Testliner kann auch eine Außenlage aus gefärbtem Papier aus gebleichtem nicht wiederaufbereitetem Halbstoff aufweisen. Die Erzeugnisse haben einen Berstdruck nach Mullen von 2 kPa·m<sup>2</sup>/g oder mehr.
6. Als „Sulfitpackpapier“ im Sinne der Unterposition 4805 30 gilt einseitig glattes Papier, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfitzellstoff aus Holz von mehr als 40 GHT, mit einem Aschegehalt von 8 GHT oder weniger und einem Berstdruckindex nach Mullen von 1,47 kPa·m<sup>2</sup>/g oder mehr.
7. Als „leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. LWC-Papier“ im Sinne der Unterposition 4810 22 gilt beidseitig gestrichenes Papier, mit einem Quadratmetergewicht von 72 g oder weniger, mit einem Gewicht der Beschichtung je Seite von 15 g/m<sup>2</sup> oder weniger, auf einer Unterlage, die zu 50 GHT oder mehr (bezogen auf die Gesamtfasermenge) aus mechanisch gewonnenen Holzfasern besteht.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
<b>4801 00 00</b>	<b>Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen</b> .....	frei	—
<b>4802</b>	<b>Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft):</b>		
<b>4802 10 00</b>	– <b>Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)</b> .....	frei	—
<b>4802 20 00</b>	– <b>Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen</b> .....	frei	—
<b>4802 40</b>	– <b>Tapetenrohpapier:</b>		
<b>4802 40 10</b>	-- ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge .....	frei	—
<b>4802 40 90</b>	-- andere .....	frei	—
	– <b>andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:</b>		
<b>4802 54 00</b>	-- <b>mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g</b> .....	frei	—
<b>4802 55</b>	-- <b>mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen:</b>		
<b>4802 55 15</b>	--- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch weniger als 60 g ...	frei	—
<b>4802 55 25</b>	--- mit einem Quadratmetergewicht von 60 g oder mehr, jedoch weniger als 75 g ...	frei	—
<b>4802 55 30</b>	--- mit einem Quadratmetergewicht von 75 g oder mehr, jedoch weniger als 80 g ...	frei	—
<b>4802 55 90</b>	--- mit einem Quadratmetergewicht von 80 g oder mehr .....	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4802 56	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen:		
4802 56 20	--- auf einer Seite 297 mm und auf der anderen Seite 210 mm messend (A4-Format) .....	frei	—
4802 56 80	--- andere.....	frei	—
4802 57 00	-- andere, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g .....	frei	—
4802 58	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:		
4802 58 10	--- in Rollen .....	frei	—
4802 58 90	--- andere.....	frei	—
	– andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischem Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
4802 61	-- in Rollen:		
4802 61 15	--- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge .....	frei	—
4802 61 80	--- andere.....	frei	—
4802 62 00	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen .....	frei	—
4802 69 00	-- andere .....	frei	—
4803 00	<b>Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen:</b>		
4803 00 10	– Zellstoffwatte .....	frei	—
	– gekrepptes Papier und Vliese aus Zellstofffasern (sog. Tissue), mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von:		
4803 00 31	-- 25 g oder weniger .....	frei	—
4803 00 39	-- mehr als 25 g .....	frei	—
4803 00 90	– andere .....	frei	—
4804	<b>Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803:</b>		
	– <b>Kraftliner:</b>		
4804 11	-- <b>ungebleicht:</b>		
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:		
4804 11 11	---- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g .....	frei	—
4804 11 15	---- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g.....	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4804 11 19	---- mit einem Quadratmetergewicht von 175 g oder mehr .....	frei	—
4804 11 90	--- andere .....	frei	—
4804 19	-- <b>anderer:</b>		
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:		
	---- aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Quadratmetergewicht von:		
4804 19 12	----- weniger als 175 g .....	frei	—
4804 19 19	----- 175 g oder mehr .....	frei	—
4804 19 30	--- andere .....	frei	—
4804 19 90	--- andere .....	frei	—
	- <b>Kraftsackpapier:</b>		
4804 21	-- <b>ungebleicht:</b>		
4804 21 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge .....	frei	—
4804 21 90	--- anderes .....	frei	—
4804 29	-- <b>anderes:</b>		
4804 29 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge .....	frei	—
4804 29 90	--- anderes .....	frei	—
	- <b>andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:</b>		
4804 31	-- <b>ungebleicht:</b>		
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:		
4804 31 51	---- Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke .....	frei	—
4804 31 58	---- andere .....	frei	—
4804 31 80	--- andere .....	frei	—
4804 39	-- <b>andere:</b>		
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:		
4804 39 51	---- in der Masse einheitlich gebleicht .....	frei	—
4804 39 58	---- andere .....	frei	—
4804 39 80	--- andere .....	frei	—
	- <b>andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g:</b>		
4804 41	-- <b>ungebleicht:</b>		
4804 41 91	--- sog. „saturating kraft“ .....	frei	—
4804 41 98	--- andere .....	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4804 42 00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge .....	frei	—
4804 49 00	-- andere .....	frei	—
	– andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:		
4804 51 00	-- ungebleicht .....	frei	—
4804 52 00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge .....	frei	—
4804 59	-- andere:		
4804 59 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge .....	frei	—
4804 59 90	--- andere.....	frei	—
4805	<b>Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angeben:</b>		
	– Wellenpapier:		
4805 11 00	-- Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“) .....	frei	—
4805 12 00	-- Strohpapier für die Welle der Wellpappe .....	frei	—
4805 19	-- anderes:		
4805 19 10	--- Wellenstoff .....	frei	—
4805 19 90	--- anderes .....	frei	—
	– Testliner (wiederaufbereiteter Liner):		
4805 24 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger .....	frei	—
4805 25 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g .....	frei	—
4805 30 00	– Sulfitpackpapier .....	frei	—
4805 40 00	– Filterpapier und Filterpappe .....	frei	—
4805 50 00	– Filzpapier und Filzpappe .....	frei	—
	– andere:		
4805 91 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger .....	frei	—
4805 92 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g .....	frei	—
4805 93	-- mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:		
4805 93 20	--- aus wiederaufbereitetem Papier .....	frei	—
4805 93 80	--- andere.....	frei	—
4806	<b>Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauspapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen:</b>		
4806 10 00	– Pergamentpapier und -pappe .....	frei	—
4806 20 00	– Pergamentersatzpapier .....	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4806 30 00	– Naturpauspapier .....	frei	—
4806 40	– Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere:		
4806 40 10	-- Pergaminpapier .....	frei	—
4806 40 90	-- andere .....	frei	—
4807 00	<b>Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen:</b>		
4807 00 30	– aus wiederaufbereitetem Papier, auch mit Papier versehen .....	frei	—
4807 00 80	– andere .....	frei	—
4808	<b>Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 4803 beschriebenen Art:</b>		
4808 10 00	– Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert .....	frei	—
4808 40 00	– Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert .....	frei	—
4808 90 00	– andere .....	frei	—
4809	<b>Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen:</b>		
4809 20 00	– präpariertes Durchschreibepapier .....	frei	—
4809 90 00	– anderes .....	frei	—
4810	<b>Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe:</b>		
	– Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
4810 13 00	-- in Rollen .....	frei	—
4810 14 00	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen .....	frei	—
4810 19 00	-- andere .....	frei	—
	– Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
4810 22 00	-- leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“ .....	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4810 29	-- andere:		
4810 29 30	--- in Rollen .....	frei	—
4810 29 80	--- andere .....	frei	—
	<b>– Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden:</b>		
4810 31 00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger .....	frei	—
4810 32	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:		
4810 32 10	--- mit Kaolin gestrichen oder überzogen .....	frei	—
4810 32 90	--- andere .....	frei	—
4810 39 00	-- andere .....	frei	—
	<b>– andere Papiere und Pappen:</b>		
4810 92	-- Multiplex:		
4810 92 10	--- jede Lage gebleicht .....	frei	—
4810 92 30	--- mit nur einer gebleichten Außenlage .....	frei	—
4810 92 90	--- andere .....	frei	—
4810 99	-- andere:		
4810 99 10	--- Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin gestrichen oder überzogen .....	frei	—
4810 99 80	--- andere .....	frei	—
4811	<b>Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art:</b>		
4811 10 00	– Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert .....	frei	—
	<b>– Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen:</b>		
4811 41	-- selbstklebend:		
4811 41 20	--- mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen ...	frei	—
4811 41 90	--- andere .....	frei	—
4811 49 00	-- andere .....	frei	—
	<b>– mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen:</b>		
4811 51 00	-- gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g .....	frei	—
4811 59 00	-- andere .....	frei	—
4811 60 00	– Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt .....	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4811 90 00	– andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern .....	frei	—
4812 00 00	<b>Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff .....</b>	frei	—
4813	<b>Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen:</b>		
4813 10 00	– in Form von Heftchen oder Hülsen .....	frei	—
4813 20 00	– in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger .....	frei	—
4813 90	– anderes:		
4813 90 10	-- in Rollen mit einer Breite von mehr als 5 cm bis 15 cm .....	frei	—
4813 90 90	-- anderes .....	frei	—
4814	<b>Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier:</b>		
4814 20 00	– Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde .....	frei	—
4814 90	– andere:		
4814 90 10	-- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder mit anderer Oberflächenverzierung, mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen .....	frei	—
4814 90 70	-- andere .....	frei	—
[4815]			
4816	<b>Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons:</b>		
4816 20 00	– präpariertes Durchschreibepapier .....	frei	—
4816 90 00	– andere .....	frei	—
4817	<b>Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe:</b>		
4817 10 00	– Briefumschläge .....	frei	—
4817 20 00	– Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten .....	frei	—
4817 30 00	– Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe .....	frei	—
4818	<b>Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:</b>		
4818 10	– Toilettenpapier:		
4818 10 10	-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger .....	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4818 10 90	-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g .....	frei	—
4818 20	<b>– Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher:</b>		
4818 20 10	-- Taschentücher und Abschminktücher .....	frei	—
	-- Handtücher:		
4818 20 91	--- in Rollen .....	frei	—
4818 20 99	--- andere .....	frei	—
4818 30 00	<b>– Tischtücher und Servietten .....</b>	frei	—
4818 50 00	<b>– Kleidung und Bekleidungszubehör .....</b>	frei	—
4818 90	<b>– andere:</b>		
4818 90 10	-- Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf .....	frei	—
4818 90 90	-- andere .....	frei	—
4819	<b>Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art:</b>		
4819 10 00	– Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe .....	frei	—
4819 20 00	– Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe .....	frei	—
4819 30 00	– Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr .....	frei	—
4819 40 00	– andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen .....	frei	—
4819 50 00	– andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen .....	frei	—
4819 60 00	– Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art ...	frei	—
4820	<b>Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe:</b>		
4820 10	<b>– Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen:</b>		
4820 10 10	-- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher und Quittungsbücher .....	frei	—
4820 10 30	-- Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium .....	frei	—
4820 10 50	-- Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium .....	frei	—
4820 10 90	-- andere .....	frei	—
4820 20 00	<b>– Hefte .....</b>	frei	—
4820 30 00	<b>– Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel .....</b>	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4820 40 00	– Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier .....	frei	—
4820 50 00	– Alben für Muster oder für Sammlungen .....	frei	—
4820 90 00	– andere .....	frei	—
4821	<b>Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt:</b>		
4821 10	– bedruckt:		
4821 10 10	-- selbstklebend .....	frei	—
4821 10 90	-- andere .....	frei	—
4821 90	– andere:		
4821 90 10	-- selbstklebend .....	frei	—
4821 90 90	-- andere .....	frei	—
4822	<b>Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet:</b>		
4822 10 00	– zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen .....	frei	—
4822 90 00	– andere .....	frei	—
4823	<b>Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:</b>		
4823 20 00	– Filterpapier und Filterpappe .....	frei	—
4823 40 00	– Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben .....	frei	—
	– Tablett, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe:		
4823 61 00	-- aus Bambus .....	frei	—
4823 69	-- andere:		
4823 69 10	--- Tablett, Schüsseln und Teller .....	frei	—
4823 69 90	--- andere .....	frei	—
4823 70	– formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff:		
4823 70 10	-- Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier .....	frei	—
4823 70 90	-- andere .....	frei	—
4823 90	– andere:		
4823 90 40	-- Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken .....	frei	—
4823 90 85	-- andere .....	frei	—

KAPITEL 49

**BÜCHER, ZEITUNGEN, BILDDRUCKE UND ANDERE ERZEUGNISSE DES GRAFISCHEN GEWERBES; HAND- ODER MASCHINENGESCHRIEBENE SCHRIFTSTÜCKE UND PLÄNE**

**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 49 gehören nicht:
  - a) fotografische Negative und Positive auf durchsichtigem Träger (Kapitel 37);
  - b) Reliefkarten, -pläne und -globen, auch bedruckt (Position 9023);
  - c) Spielkarten und andere Waren des Kapitels 95;
  - d) Originalstiche, -schnitte und -steindrucke (Position 9702), Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen der Position 9704 sowie Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt, und andere Waren des Kapitels 97.
  
2. Als „gedruckt“ im Sinne des Kapitels 49 gelten auch Erzeugnisse, die mit einem Vervielfältigungsapparat, in einem computergesteuerten Verfahren, maschinenschriftlich oder durch Gaufrieren, Fotografieren, Fotokopieren oder Thermokopieren hergestellt worden sind.
  
3. Zeitungen und andere periodische Druckschriften, kartoniert, gebunden oder in Sammlungen mit mehr als einer Nummer in gemeinsamem Umschlag, gehören zu Position 4901, auch wenn sie Werbung enthalten.
  
4. Zu Position 4901 gehören auch:
  - a) Sammlungen gedruckter Reproduktionen von Kunstwerken, Zeichnungen usw., die ein vollständiges Werk mit nummerierten Seiten sind, sich zum Binden als Bücher eignen und außerdem einen Begleittext enthalten, der sich auf diese Darstellungen oder ihre Schöpfer bezieht;
  - b) Illustrationsbeilagen für Bücher, die mit den Büchern gestellt werden;
  - c) Bücher in Form von Teilheften oder in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, die ein vollständiges Werk oder einen Teil davon bilden und zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt sind.

Jedoch gehören Bilddrucke und Illustrationen, ohne Text, in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, zu Position 4911.
  
5. Vorbehaltlich der Anmerkung 3 zu Kapitel 49 gehören zu Position 4901 nicht Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken dienen (z. B. Broschüren, Prospekte, Faltblätter, Handelskataloge, von Handelsgesellschaften veröffentlichte Jahrbücher, Reisewerbung). Diese Veröffentlichungen gehören zu Position 4911.
  
6. „Bilder-alben und Bilderbücher für Kinder“ im Sinne der Position 4903 sind Kinder-alben und -bücher, deren Hauptmerkmal Bilder sind, während dem Text nur untergeordnete Bedeutung zukommt.

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
<b>4901</b>	<b>Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern:</b>		
<b>4901 10 00</b>	– in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt .....	frei	—
	– andere:		
<b>4901 91 00</b>	-- Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften .....	frei	—

KN-Code	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz (%)	Besondere Maßeinheit
1	2	3	4
4901 99 00	-- andere .....	frei	—
4902	<b>Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend:</b>		
4902 10 00	– mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend .....	frei	—
4902 90 00	– andere .....	frei	—
4903 00 00	<b>Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder .....</b>	frei	—
4904 00 00	<b>Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden .....</b>	frei	—
4905	<b>Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Atlanten, Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt:</b>		
4905 20 00	– in Form von Büchern oder Broschüren .....	frei	—
4905 90 00	– andere .....	frei	—
4906 00 00	<b>Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke .....</b>	frei	—
4907 00	<b>Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbrieft werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere:</b>		
4907 00 10	– Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen .....	frei	—
4907 00 30	– Banknoten .....	frei	—
4907 00 90	– andere .....	frei	—
4908	<b>Abziehbilder aller Art:</b>		
4908 10 00	– Abziehbilder, verglasbar .....	frei	—
4908 90 00	– andere .....	frei	—
4909 00 00	<b>Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art .....</b>	frei	—
4910 00 00	<b>Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern .....</b>	frei	—
4911	<b>Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien:</b>		
4911 10	– Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen:		
4911 10 10	-- Verkaufskataloge .....	frei	—
4911 10 90	-- andere .....	frei	—
	– andere:		
4911 91 00	-- Bilder, Bilddrucke und Fotografien .....	frei	—
4911 99 00	-- andere .....	frei	—